

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Radom.

II. Jahrgang. VIII. Stück.—Ausgegeben u. versendet I. September 1916.

Zum 18. August 1916.

In allen Ländern der Habsburgischen Doppelmonarchie wurde am 18. August l. J. des 86. Geburtsfest Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz Josef I. feierlich begangen. Als der greise Monarch, dessen Herzenswunsch es was, seine lange glorreiche Regierung als „Friedenskaiser" zu beschliessen, von mächtigen Feinden gezwungen, seinen Truppen vor drei Jahren den Befehl erteilen musste, zugleich mit jenen seines treuen Verbündeten die Grenzen des Königreiches Polens zu überschreiten, erliess das Armeeoberkommando in seinem Namen einem Aufruf an die Bevölkerung des Landes, in welchem diese des besonderen Wohlwollens und Schutzes seitens der österr.-ung. Heere versichert wurde.

Seither sind zwei wechselvolle Jahre vergangen und seit einem Jahre kann sich der Kreis Radom dank der öster.-ung. Militärverwaltung langsam von den schweren Schäden erholen, die die Kriegsereignisse, welche sich auf seinem Boden abspielten, verursachten, so dass sich jedermann die Gewissheit verschaffen konnte, dass Sr. Majestät die Wohlfahrt des Landes, dessen Bevölkerung einer auch in der österr.-ung. Monarchie zahlreich vertretenen Nation angehört, in gleicher Weise am Herzen liegt, wie die Österreich-Ungarns.

170.

Gnadenakte am 18. August 1916.

Anlässlich des Allerhöchsten Geburtstagsfestes Seiner Majästät Kaiser und Königs - Franz Josef I. hat das Militärgeneralgouvernement in Lublin den Betrag von 250.000 Kronen für Wohlfartszwecke gewidmet und zwar:

15.000 Kronen für den Wiederaufbau der zerstörten Kirchen.

5.000 Kronen für die kürzlich rekonzilierte Kirche in Radecznica.

200.000 Kronen für das Zentralhilfskomitee, u. zw.:

150.000 Kronen für Zwecke des Kinderschutzes.

50.000 Kronen für den Wiederaufbau der zerstörten Ortschaften.

Dann 30.000 Kronen für das jüdische Hilfskomittee 5.000 Kronen als erster Beitrag zu den Kosten der Restaurierung der alten Fresken in der Lubliner Schlosskapelle.

Aus demselben Anlasse hat das k. u. k. Kreiskommando Radom für Wohlfartszwecke in dem Kreise und in der Stadt Radom den Betrag von 10.000 Kronen gewidmet.

Ferner hat der k. u. k. Kreiskommandant in Radom im hiesigen Arreste befindlichen Sträflingen und zwar: 15 im gerichtlichen und 6 im administrativen Strafverfahren Verurteilten den Rest der Strafe im Gnadenwege erlassen.

171.

VERORDNUNG

des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 18. Juni 1916.

Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A.-O.-Komdten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. und auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII. Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905 und des Gemeindegesetzes für das Königreich Polen) wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd, Esel und Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpass beizubringen, wenn das Tier

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,

b) zur Schlachtung,

c) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,

d) mittelst Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll.

§ 2.

Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern bezw. Sołtysen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, auch speziellen Organen, (Viehbeschauern, Gemeindeschreibern) anvertraut werden.—Mit der Ausstellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwarenverkaufe befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen Erlag des Betrages von 1 K. 50 h. für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Fermularien nach beiliegendem Muster (Beil. 1) auszufertigen.

§ 6.

Viehbeschau vor der Viehpassausstellung.

Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer vorauszugehen. Solche Sachverständigen sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bzw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechende Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschauzeugnisse (Blge. 2) auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschauzeugnisse sind der betreffenden Viehpassjuxte beizulegen (beizuheften).

§ 7.

Der Viehpass darf nicht ausgestellt werden:

a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden,

b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche- (Maul- u. Klauenseuche, Rinderperst) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungsoder Verendungsfalle eines Tieres in dem betreffendem Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist, und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird,

c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8.

Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpasshefte nebeneinander stehenden Formularien sind

gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist durch das schraffierte Wort „Viehpass k. u. k. M.-G.-G. Lublin“ abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortssiegels bzw. des Siegels des zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert werden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpasshefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Missbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Vebrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher bzw. bei dem Sołtys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Gültigkeitsdauer des Viehpasses.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpasses.

Der Mangel eines Viehpasses, sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere schliessen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur im dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindente Verkaufsklausel durch die Marktkommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muss vom Viehpassaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpass ist untersagt, wenn—hiebei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren.

Der Viehpassaussteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Partelen folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpass für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h.,

b) für einen Viehpass für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h.,

c) für Ausstellung eines Kummulativviehpasses für Schafe und Ziegen K. 2—, für Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein zn 40 h.

Für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.

d) für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h. für ein Pferd, Essel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h. für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Ausser diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpassaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Verwendung der Gebühren.

Die eingehobene Beträge hat der Viehpassaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monates dem Gemeindevorsteher bzw. Sołtys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpassjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschafftung der Viehpassformularien zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell Viehpassausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden—wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915 Nr. 46 V.-Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K. 2.000—oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militärverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf eines Monates nach ihrer Kundmachung in Kraft.

No 82996/16 Z. K.

172.

Verordnung des M. G. G. vom 17|8. 1916 Nr. 56517, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.

Gemäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11./VI. 1916, (Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61) bestimme ich:

§ I. Beschlagnahme:

Rotklee, Weissklee, Seradella, Lupine, Wicke, Pferdebohne, Peluschka—der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gusten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt·

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnamten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§ 11 und 12 der obzietrierten Verordnung).

§ 3.

Von der Beschlagnahme ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Zur Regelung der Art und Zeit der Übernahme sowie zur Bestimmung der Übernahmspreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5. **Strafbestimmungen.**

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 3000 K. verhängt werden.

§ 6. **Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

K. u. k. Kreiskommandant Stellvertreter **Oberstleutnant MEISSNER.**

J. N. 12229.

173.

Maximalpreise für Wolle

Die weiter unten angeführten Preise verstehen sich für fabrikmässig gewaschene Wolle worunter zu verstehen ist, dass diese Wolle keine wie immer geartete Unreinlichkeit enthält.

Da die von den Schafzüchtern abgelieferte Wolle jedoch immer Unreinlichkeit enthalten wird muss in jedem Falle eine Schätzung durch die legitimierten Wolleinkäufer erfolgen.

Die angeführten Maximalpreise versetehen sich loco Eisenbahnstation sodass dem Schafwollieferanten auch eventuelle Transportkosten zur Bahn angerechnet werden müssen.

Es empfehlt sich, die Wollvorräte auf die jeweilig zur Ausschreibung gelangenden Zwangsmärkte zu bringen in welchem Falle durch geringere Spesen des Einkäufers ein höherer Preise bezahlt werden kann.

MAXIMALPREISLISTE FÜR WOLLE

Preise ad. A. O. K. Q. Op. No: 9412 v. 1916 mit 10% Zuschlag.

Giltig für die innerhalb der Abfuhrschuldigkeit aufgebrachte Wolle, basiert auf den Preisen für fabriksgewaschene Wolle (Wolle ohne jeden Schweiss und Verunreinigung)

I. Schurwolle (auch Lammwolle).

Feinste Merino-Wolle	Kr: 22.00
Streich und Kammwolle AAA/AA	„ 18.70
Streich und Kammwolle A/B	„ 16.50
Streich und Kammwolle C	„ 12.10
Zigaya-Wolle (D. Wolle)	„ 10.42
Raczka (Zackel Wolle) (E Wolle)	„ 8.25

II. Haut-Gerber und Sterblingswolle.

Qualität AAA/bis B	Kr: 14.30
Qualität C	„ 11.00
Zigaya Wolle (D. Wolle)	„ 9.35
Zackel-Wolle (E. Wolle)	„ 7.26

III. Kürschnerwolle.

Qualität AAA bis B.	Kr:	8.80
Qualität C	„	7.70
Zigaya Wolle (D.-Wolle)	„	6.60
Zackel-Wolle (E.-Wolle)	„	4.95

Diese Maximalpreise gelten mit Sack, einschliesslich Kosten der Versendung bis zur Verladestation aber ohne Waschlohn für den Verkaufes gegen Barzahlung (sofort einlösbare Bescheinigung).

K. u. k. Kreiskommandant Stellvertreter **MEISSNER Obstl. m. p.**

Exh. No: 29.005 1916. A.
Ad. M. G. G. W. A. No: 57.082 1916.

174.

KUNDMACHUNG

über Beschlagnahme aller Art von Talg, sowie Knochen und Knochenfett, Olein, Stearin und Leimleder.

Auf Grund der Verordung des A. O. K. M. V. No: 10.433/P. vom 13. Februar 1916. wird bestimmt:

1) Der gesammte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen und Knochenfett von dem Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Leimleder sind zugunsten der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt und ist infolgedessen jeder Verkehr in diesien Artikel untersagt.

Die Beschlagnachme betrifft sowohl die vorrätigen als auch die in Hinkunft vorkommenden Talg-und Knochenmengen,

2) Sowohl der Talg und das Knochenfett, als auch die Knochen werden durch hiezu vom Wirtschaftsausschusse des k. u. k. Militärgeneralgouvernements, Lublin legitimierte Personen übernommen.

Der Übernahmspreis beträgt:

Für geschmolzenen Talg	Kronen	5.00	pro 1 Kg.
„ Kerntalg	„	2.50	pro 1 Kg.
„ Ausschnitt-Talg und Darmfett	„	1.50	pro 1 Kg.
„ Knochenfett	„	4.00	pro 1 Kg.
„ Olein	„	5.50	pro 1 Kg.
„ Stearin	„	8.00	pro 1 Kg.
„ Knochen	„	15.00	pro 100 Kg.
„ Leimleder	„	30.00	pro 100 Kg.

3) Die in den Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das k. u. k. Militärgeneralgouvernement, Lublin zugewiesen.

4) Sämmtliche Vorräte an obengenannten Artikeln sind dem k. u. k. Bezirksfinanzwachkommando, Radom Lubelska No: 63. anzuzeigen.

5) Übertretungen dieser Verordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

Die nicht angemeldeten Knochenmengen verfallen zugunsten des k. u. k. Militärgeneralgouvernements, Lublin.

Der k. u. k. Kreiskommandant-Stellvertreter: **MEISSNER Obertsleutnant m.-p.**

Exh. No: 27223/1916. A.

175.

Beschlagnahme von Hanf und Flachsgarnen sowie Leinwand.

Laut Befehl des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. No: 37601/P. vom 13 Juli l. J. sind alle vorhandenen Vorräte von Hanf-und Flachsgarnen sowie Leinwand beschlagnahmt.

Wegen Uebernahme und Bezahlung werden weitere Weisungen folgen.

Jede Verschleppung und jedes Verbergen der obgenannten Materialien ist verboten und werden, falls dadurch nicht eine strafgerichtliche Verfolgung begründet erscheint, mit Geldstrafe bis 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis 6 Monaten bestraft.

Der k. u. k. Kreiskommandant-Stellverstreter **Oberleutnant MEISSNER**.

M. G. G. N. Nr. 51473/16.
E. Nr. 27221/16. Z. K.

176.

Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der r. p. Ziv. Arb. Abt. (bei 1, 2, u. 4. A. K.)

Mit d. Op Nr. 58505 vom 23. Mai 1916. hat das AOK. verfügt, dass den Familienangehörigen der als Zivilarbeiter im Bereiche der 1, 2, u. 4. Armee verwendeten Staatsangehörigen im Königreiche Polen die im Punkte 7.) der hierst. Vdg. N. Nr. 15244 ex 1916. festgesetzten **Unterhaltsbeiträge** u. z. ab 1. Mai l. J. zu erfolgen sind.

Für die im Bereiche des MGG. befindlichen, aus diesen Staatsangehörigen gebildeten Ziv. Arb. Abteilungen gilt diese Verfügung vorläufig nicht, weil in Bezug auf die Bildung dieser Zivilarbeiterabteilungen grundlegende Änderungen geplant sind wobei auch die Frage der Versorgung der auf den Unterhalt des Arbeiters angewiesenen Familienangehörigen gelöst werden wird.

Es wird bemerkt, dass das MGG, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sein wird, die unvermeidlichen Härten des Arbeitszwanges, so lange er noch bis zur Einführung der neu geplanten Organisation bestehen muss, zu lindern, andererseits aber mit Sicherheit darauf rechnet, dass die irregeführte Bevölkerung endlich einmal aufhören wird, den unsinnigsten Gerüchten (wie z. B. Verwendung der Zivilarbeiter für den Frontdienst u. dgl.) Glauben zu schenken.

Der k. u. k. Kreiskommandant-Stellvertreter: **MEISSNER Obstl. m. p.**

177.

Verordnung über die Notbremse.

Auf Befehl des AOK. E. Nr. 13541 vom 19. Juli 1916.

Das Kommando der. k. u. k. Heeresbahn Nord wurde ermächtigt, jeden Reisenden, der ohne Notwendigkeit die Notbremse zur Wirksamkeit bringt, unbeschadet der Anwendung des Strafgesetzes und der polizeilichen Strafordnungen zum sogleichen Erlage einer Strafe von 20 Kronen zu verhalten.

Diese Strafgelder sind zu Gunsten der Heeresbahn einzuheben.

Der k. u. k. Kreiskommandant-Stellvertreter: **MEISSNER Obslt. m. p.**

Zl. 14488/16.

178.

KUNDMACHUNG

betreffend die Beschlagnahme aller Pelz -ud Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert uud nichtkonfektioniert (ausgenommen wertvolle Edelfelle).

Auf Grund der Verordnung J. Nr. 14.488 des Militär-General-Gouvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz -und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (mit Ausnahme wertvoller Edelfelle) bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (ausgenommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Mil.-Gen.-Gouv.-Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz -und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lagerort solcher Pelz- und Fellgattungen und sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratszuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Uebertragung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen oder Veräussern irgend welcher Art ist verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommaudo die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Mil.-Gen.-Gouv. rechtzeitig bestimmt und veröffentlicht werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant Stellvertreter **Oberstleutnant MEISSNER.**

No 25.368/16 Z. K.

179.

Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. für das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen Nr. 51483/16 vom 19. Juli 1916.

Gemäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen Nr. 61) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Beschlagnahme.

Getreide und Müllereiprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Vdg. gelten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen, Raps und Hirse.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgl. auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.).

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen.

Für Produzenten:

a) das für den Herbst-und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut,

b) die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Producenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen.

d) und c) unter Einhaltung des durch eine abgesondert herablangende Vdg. normierten Höchstausmasses.

§ 4.

Aufbewahrung.

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, wird das Kreiskommando die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Produzenten besorgen.

Getreide etz. welches mit der Absicht es zu verbergen oder offenkundig unsachgemäss eingelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5.

Druschzwang.

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Das Kreiskommando kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6.

Ablieferungspflicht.

Den Produzenten werden festbestimmte **Mindestmengen** (Kontigente) zur Ablieferung an die Militärverwaltung innerhalb **festgesetzter Termine** vorgeschrieben. Aus diesem Kontingent werden in erster Linie die Städte Dąbrowa, Piotrków, Kielce, Radom und Lublin und die Industriezentren in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów versorgt werden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung wird mit einer Geldstrafe von K. 30 per 100 kg. rückständigen Kontingentes in Barem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde-und Ortsvorsteher haben die restlose und zeitgemässe Ablieferung der Kontigente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Verordnung geahndet.

Die Höhe der Kontingente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen vor definitiver Zuweisung der Kontigente werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zählen auf das Kontingent.

Zwergwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7.

Verwertung des Exkontingentes.

Die nach Deckung des eigenen Bedarfes ad § 3 und des Kontingentes ad § 6 bei den Produzenten verbleibenden Überschüsse (Exkontingent) werden zur Ernährung der im

Kreise befindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der im § 6 angeführten Städte und Industriezentren belassen.

Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Verordnung geregelt.

§ 8.

Übernahmspreise.

Die Übernahmspreise werden wie folgt für 100 kg. festgesetzt:

für Weizen	K. 34.—
„ Roggen	„ 29.—
„ Braugerste	„ 32.—
„ Futtergerste	„ 27.—
„ Hafer	„ 30.—
„ Mengfrucht	„ 27.—
„ Buchweizen	„ 36.—
„ Hirse	„ 36.—

Die von der Mil.- Verwaltung übernommenen Mengen werden **bar** bezahlt.

§ 9.

Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916.

Für das bis 15. November 1916 abgelieferte Getreide (mit Ausschluss von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um K. 2 per 100 kg.

§ 10.

Abzüge für mindere Qualität.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gen. Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Übernahmsorgan fest. In Streitfällen entscheidet die Landw. Abteilung des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11.

Übernahmsstelle, Abzüge für Verladung und Transport.

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstelle.

Wird das Getreide am Gewinnsorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar ausserstande ist, den Transport zur Übernahmsstelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg. je nach der Entfernung des Gewinnsortes von der Übernahmsstelle, folgend bemessen wird:

bei Entfernungen bis einschliesslich 10 km.	K. 1
bei Entfernungen von mehr als 10 km.	K. 2

§ 12.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift, werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K. 5000 oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K. 3000 verhängt werden.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1916 in Kraft.

2.

Saatgetreide.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. für das öst.-ung. Okkupationsgebiet in Polen Nr. 48535 vom 22 Juli 1916.

Mit Bezug auf die §§ 4 u. 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juli 1916 Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte, wird zwecks Sicherung der Verwendung besonders leistungsfähigen Saatgutes von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zum Anbau, folgendes angeordnet:

§ 1.

Innerhalb der Kreise kann jeder Landwirt Getreide seiner Ernte als Saatgut gegen Eintausch der gleichgrossen Menge Konsumgetreides derselben oder anderer Art abgeben, jedoch darf dieser Tausch bei Wintergetreide nur bis 15. September 1916 und bei Sommergetreide bis 15. März 1917 erfolgen. Die den einzelnen Landwirten zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) bleiben dadurch unverändert, wofür der Saatgutempfänger solidarisch haftet.

§ 2.

Zur Durchführung des Verkehres mit Getreidesaatgut zwischen den Kreisen und zur Verwertung der gesamten oder eines Teiles der Ernte von Saatzucht u. Saatbauwirtschaften werden die Landwirschaftsgesellschaften in Lublin, Kielce, Radom und Piotrków ermächtigt, Originalzuchtgetreide, Nachbau von solchen und andere bewährte Getreidesorten direkt, ohne Zwischenhändler, vom Produzenten anzukaufen und an Landwirte, zur Benützung als Saatgut in deren eigenen Wirtschaften, abzugeben.

§ 3.

Zu diesem Zwecke haben die genannten Landwirtschaftsgesellschaften dem M. G. G. ein Verzeichnis der beabsichtigten Saatgutankäufe vorzulegen, welches zu enthalten hat: Name des Produzenten, Menge, Art, Sorte (ob Originalzüchtung, Nachbau oder anderes Getreide) und den Produktionsort des geernteten Saatgutes, Einlagerungsort und die anzukaufende Menge.

§ 4.

Die Landwirtschaftsgesellschaften erhalten als Bewilligung der Saatguteinkäufe für jeden derselben vom M. G. G. eine Einkaufsberechtigung, die vom Kommando jenes Kreises, in dem Ankauf erfolgen soll, zu vidieren ist. Diese Einkaufsberechtigung dient gleichzeitig auch als Ausfuhrbewilligung aus dem betreffenden Kreise und als Transportbescheinigung. Die Landwirtsshaftsgesellschaften sind berechtigt, hierbei bis K. 6 per 100 kg. über den jeweils geltenden Übernahmspreis, einschlieslich event. festgesetzter Zu-und Abschläge, den Saatgutproduzenten zu bezahlen. Hiebei muss jedoch der höhere Anbauwert dieser Sorten, die sorgfältigere Behandlung am Felde, bei der Ernte und bei der Reinigung nach dem Drusche, diesen Zuschlag gerechtfertigt erscheinen lassen.

Jeder Saatgutankauf ist bei Durchführung des Abtransportes dem Kommando jenes Kreises in dem das Saatgut produziert wurde und dem M. G. G. anzuzeigen.

§ 5.

Durch diese Saatgutankäufe der Landwirtschaftsgesesellschaften wird die dem Veräaufer zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidemenge (Kontingent) um jenes Quantum, das er als Saatgut an die Landwirtschaftsgesellschaft verkauft hat, verringert.

§ 6.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind verpflichtet, dem M. G. G., bei Wintergetreide bis zum 15. Oktober, bei Sommergetreide bis zum 1. April anzuzeigen, an wen sie dieses angekaufte Saatgut abgegeben haben. Diese Anzeige hat genau zu ethalten: Name des Saatgutempfängers, Kreis, Gemeinde und Ortschaft, in welcher der Wirtschaftsbetrieb der dieses Saatgut verbraucht hat, gelegen ist dessen Grösse ferner die Art und Menge des Saatgutes, welches der Empfänger erhalten hat und aus welchem bewilligten Ankauf dieses herstammt.

Die Landwirtschafts-Geselschaften sind berechtigt, zur Deckung ihrer Regien einen Zuschlag bis 2 K. pro 100 kg. über den von ihnen bezahlten Ankaufspreis von den Saatgutempfängern einzuheben, übernehmen aber die Gewähr, dass dieses Getreide ausschliesslich für Saatzwecke verwendet wird und bezüglich Herkunft und Qualität den an Saatgut zu stellenden Anforderungen voll entspricht.

§ 7.

Die Empfänger von Saatgut durch die Landwirtschafts-Geselschaften haben, auserhalb der ihnen zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) so viel vollwertiges Konsumgetreide wie sie an Saatgut erhalten haben, als „Saatgut-Äquivalent“, der ihnen vorgeschrieben Ablieferungsstelle abzugeben. Dies hat mit der nächsten auf den Tag des Saatgutbezuges folgenden Einlieferungsrate zu erfolgen. Diese Saatgut-Äquivalente können in einer beliebigen Getreideart geleistet werden. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet mit dem Saatgutempfänger auch die Landwirtschaftsgesellschaft, die das Saatgut geliefert hat.

§ 8.

Es kann einer Landwirtschaftsgesellschaft bewilligt werden, das von ihr angekaufte Saatgut, oder die Einkaufsberechtigung hiefur einer anderen der genannten Landwirtschaftsgesellschaften abzutreten. Damit gehen an die übernehmende Gesellschaft auch alle Verpflichtungen über.

§ 9.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen hat unbeschadet der eventuellen Bestrafung den Entzug der Einkaufsberechtigung zur Folge.

§ 10.

Die für nach den §§ 3, 4 und 6 erforderlichen Eingaben, bezw. Anzeigen vorgeschrieben Formulare müssen genau eingehalten werden.

K. u. k. Kreiskommandant-Stellvertreter: **MEISSNER Obstl. m. p.**

180.

Verscharrungsplätze.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvornements vom 18. Juli 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915, Nr. 46, V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 300 m. von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei von Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiches Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem 1½ m. tiefen und 1 Meter breiten, ringsherumlaufenden Graben, oder mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplatze ist eine Aufschriftstafel „Verscharrungsplatz" anzubringen. Der Platz muss leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssei ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wagen, Schlitten u. dgl· auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, dass Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Ausgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Äser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt-falls dies noch nicht geschehen sein sollte-der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachten Haut in die Ausgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, dass über dem Kadaver (Kadaverteile etc,) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebenso wenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden--wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915, Nr. 46, V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Im Sinne dieser Verordnung haben daher alle Gemeinden bis 20. August 1916 die Verscharrungsplätze einzurichten und dem Kreiskommando hievon zu melden. Der Verscharrungsplatz ist den Einwohnern bekannt zu geben, wocei dieselben zu belehren sind, dass das Verscharren auf einem anderen Platze streng verboten ist und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden wird. Vor Anlegung des Verscharrungsplatzes ist das Gutachten des k. u. k. Kreistierarztes einzuholen.

K. u. k. Kreiskommandant Stellvertreter **MEISSNER Obstl.**

181.

No: 28.850/Z. K.

KUNDMACHUNG!

Betreffend die Beschädigung von Telegraphen-und Telephonleitungen.

Es wird zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 10. August 1916. K. Nr. 36344/16. zur Kenntnis gebracht, dass die seinerzeit mit Verordnung

Präs. Nr. 973 ex 1915 erlassenen Vorschriften im ganzem Umfange im Geltung stehen, weshalb mit allem Nachdrucke daruf hingewiesen wird, dass die Gemeinden für alle Beschädigungen an den Telephon-und Telephenleitungen haftbar sind und bei Nichteinbringung der für die Beschädigungen Schuldigen, diese mit empfindlichen Geldstrafen belegt werden würden.

Der k. u. k. Kreiskommandant-Stellverstreter: **MEISSNER Obstl. m. p.**

182.

KUNDMACHUNG

betreffend den provisorischen Finanzwachdienst.

Die k. u. k. Militärverwaltung für das okkupierte Gebiet hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache, nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

I. Bedingungen für die Aufnahme:

Bedingung zur Aufnahme von Aushilfskräften für die Finanzwache im Okkupationsgebiet ist nebst physischer Eignung.;

a) Die volle Beherschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung),

b) eine der ihnen zufallenden Dienstesphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben,

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren; sowie endlich,

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters, (Vormundes) welche von der Gemeinde bestätigt sein mus, auszuweisen.

2. Gebührenbestimmungen:

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann bewilligt Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkomando in Lublin von 5 zu 5 Tagen in Vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von diesen Leuten in ihrer eigenen Kleidung zu versehen; für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Die sich meldenden Leute haben eine Eingabe unter Anschluss der Originaldokumente (wie Schulzeugnisses, etc.) bis längstens 15. Jaenner 1916 an das k. u. k. Kreiskommando in Radom einreichen.

Die Aufgenommen unterstehen der Militärgewalt.

Dienstestesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen werden ausser Entlassung Strafen nach dem Militärstrafgesetze nach sich ziehen.

K. u. k. Kreiskommandant Stellvertreter **MEISSNER Obstl.**

183.

Nr. 28096/16 Z. K.

KUNDMACHUNG

betreffend die Ergänzung der Vorschriften für Magazine und den Verkauf von Brennöl, Petroleum etz.

In Ergänzug des Punktes l. c) der Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos in Radom vom 19 Juli 1916 Nr. 21.076/16. Amtsblatt VII. Stück N-o: 158) wird folgendes angeordnet:

a) In Kaufläden, die ansschliesslich für den Handel mit Mineralölen zu Beleuchtungszwecken und mit Produkten der Petroleum—destilation bestimmt sind, wie auch in Niederlagen mit Drogen und Farbwaren dürfen Mengen bis zu 30 Pud.

b) In Kleinhandelsgeschäften, insofern es sich nur um Mineralöle zu Beleuchtungszwecken handelt, bis zu 15 Pud gleichzeitig gelagert werden.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Radom, am 12. August 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant-Stellvertreter: **MEISSNER Obstl. m. p.**

E. Nr. 253. L.

184.

KUNDMACHUNG
über Mühlenkontrolle.

In Angelegenkeit der Erhaltung und Verschärfung der Evidenz des in den Mühlen zu vermahlenden Getreides wird angeordnet, dass die Juxten und Boletten der Bewilligung zur Überfuhr und zur Abfuhr, die Müller ungetrennt aufzubewahren haben, so lange das von den Parteien zum Vermahlen übernommene Getreide in der Mühle sich befindet. Die Bolette „Bewilligung zur Abfuhr" darf erst in dem Zeitpunkte des Abholens des vermahlten Getreides der Partei übergeben werden.

Diese Verfügung hat den Zweck die Kontrolle der Aufsichtsorgane zu erleichtern.

Der k. u. k. Kreiskommandant-Stellverstreter **Obstl. MEISSNER.**

Ad M. G. G. Exh. Nr. 21359/16.

185.

Bäuerliche Vorschusskassen.

A. Weiterführung der Kassatätigkeit.

Bäuerliche Vorschusskassen, die dem Gesetze betreffend die Spar-und Vorschusskassen für die Landbevölkerung in den Gouvernements Warszawa, Kalisz, Kielce, Łomża, Lublin, Piotrków, Płock, Radom, Siedlce und Suwałki—seitens des russichen Ministeriums des Innern am 23. November 1906 bestätigt — entsprechen, haben, insoferne sie ihre Tätigkeit sistiert haben, die Kassaagenden wieder aufzunehmen.

Zu diesem Behufe ist:

1) der Abschluss der Kassa mit Ablauf des Jahres 1915 zu bewerkstelligen,
2) die Wahl der Revisionskomision durchzuführen (P. 91 des zit. Ges.),
3) insoferne einzelne Vorstände in der ersten Hälfte Jahres 1914 oder früher gewählt wurden, eine neue Wahl dieser Vorstände vorzunehmen,
4) bis zum 30. August 1916 vorzulegen:
a) ein Namensverzeichnis der Mitglieder des Vorstandes und des Sekretärs (P. 82 u. 85 des zit. Ges.) mit Angabe, wann sie gewählt bezw. bestellt wurden;
b) das Protokoll betreffend die Wahl der Revisionskommission;
c) der Abschluss der Rechnungen für das Jahr 1914 u. 1915;
d) Ein Bericht über die Geschäftsgebahrung für des Jahr 1915 u. 1916;
e) das Ergebnis des seitens der Revisionskomission durchgeführten Skontrums (P. 91 des zit. Ges.).

B. Überwachungsbehörde.

Alle Befugnisse der bestandenen Bauern-Kommissäre bezw. der Gubernial-Bauernbehörde sind auf das Kreiskommando, dagegen die Befungnisse der in Petersburg bestandenen Zentralbauernbehörde für das Königreich Polen auf das M. G. G. übergegangen, (P. 7, 9, 14, 16, 74, 76, 81, 90, 92 des zit. Ges.).

C. Kundmachungen.

Alle gesetzlich anbefohlenen Kundmachungen (P, 31 des zit. Ges.) sind zur Aufnahme im Amtsblatte des Kreiskommandos anzumelden.

D. Amtssprache.

Alle Bücher sind in polnischer Sprache auf polnischen Drucksorten zu führen, auch ist eine Kassastampiglie mit polnischem Texte anzufertigen und zu benützen. Die russische Stampiglie ist abzuführen.

E. Anzeige von Staatsvorschüssen und der in russischen Kassen erlegten Summen.

Unbeschadet der Vorlage der Kassabücher (P. A. 1, 4, c) ist binnen 8 Tagen anzuzeigen,

1) die Höhe der nicht rückgezahlten, von den

a) Staatsinstitutionen,

b) gemeinschaftlichen bezw. privaten Institutionem übernommenen Vorschüsse (P. 19. des zit. Ges.) insoferne die genannten Institutionen derzeit ihren Sitz ausserhalb des vom österr.-ung. Heere Okkupatierten Gebietes in Polen haben.

2) die Höhe der in russischen Staatsbanken oder in russischen Staatsparkassen deponierten Beträge (P. 17. des zit. Ges.).

F. Disziplinargewalt.

Die im Punkt 88 des zit. Ges. vorausgesehene Disziplinargewalt wird im Rahmen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19 August 1915, Verordnungsblattt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen St. VII. Nr. 30 ausgeübt werden.

G. Eintreibung der Forderungen.

Der im Nr. 8 des Kreiskommando-Amtsblattes vom 15|IV 1916 verlautbarte Erlass des M. G. G. vom 9. März 1916 Nr. 13224/16, betreffend die Spar- und Vorschussvereine nach dem Nominalstatute vom Jahre 1905 bezieht sich nicht auf die bäuerliche Vorschusskassen.

Der k. u. k. Kreiskommandant-Stellvertreter: **MEISSNER Obstl. m. p.**

186.

KUNDMACHUNG

wegen Hinausgabe neuer Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1915.

Am 24. Juli 1916 wird die Oesterreichisch-ungarische Bank bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämtlichen Filialen mit der Hinausgabe der Banknoten zu **10 Kronen** mit dem Datum vom **2. Jänner 1915** beginnen.

Die neuen Banknoten sind im Anhange zu dieser Kundmachung beschrieben.

Die Bestimmungen über die Einberufung und Einziehung der jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum von 2. Jänner 1904 werden seinerzeit besonderes kundgemacht werden.

Budapest, am 28. Juni 1916.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Popovics
Gouverneur.

Gutmann
Generalrat.

Schmid
Generalsekretär.

(Anhang),

Beschreibung der Zehnkronen-Banknote

der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom Jahre !915.

Die Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 10 Kronen vom 2. Jänner 1915 haben ein Format von 150 Milimeter Breite und 80 Milimeter Höhe und zeigen auf dem in seiner ganzen Ausdehnung mit einem Wasserzeichen (römische Ziffer Zehn in dunklem quadratischen Gitterwerk) versehenen Papier einen Doppeldruck, einerseits mit deutschem, andererseits mit ungarischem Texte.

Die beiden Seiten der Note sind sowohl in der Zeichnung als auch in der Farbe vollvollkommen verschieden.

Ungefähr drei Viertel des Formates beider Notenseiten tragen das eigentliche Notenbild, während das übrige Viertel das Wasserzeichen frei sehen lässt und nur teilweise überdruckt ist.

Der vollbedruckte Teil der deutschen Notenseite enthält in der Mitte den deutschen Notentext samt Firmazeichnung der Bank in folgender Anordnung:

„Die Oesterreichisch - ungarische Bank zahlt
gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten
in Wien und Budapest sofort auf Varlangen

Zehn Kronen

in gesetzlichem Metallgelde. Wien, 2 Jänner 1915

OSTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Popovics
Gouverneur.

Schoeller
Generalrat.

Schmid
Generalsekretär".

Unter dem Notentext erscheinen in ovaler guillochierter Rosette ein Knabenidealkopf, links und rechts davon stehende, rechteckige Hochvignetten, von welchen die linke oben den kaiserlich österreichischen Adler, die rechte oben die Ziffen Zehn und beide in der Mitte und unten je eine guillochierte Rosette in weissen Linien auf dunklem Grunde tragen, die miteinander durch Ornamente verbunden sind.

Das Notenbild ist in blauer Farbe gedruckt.

Der Untergrund ist buntfabrig, stellt einen in Reliefmanier gravierten Fond dar, welcher abwechselnd aus der Ziffer „10“ und einem rhombischen vierzackigen Sterne besteht.

Das äusserste rechte Viertel der Note trägt in einem guillochierten, schmalen Rahmen buntfabrig die Wertbezeichnung in acht Landessprachen:

DESET KORUN
DZIESIĘĆ KORON
ДЕСЯТЬ КОРОН
DIECI CORONE
DESET KRON
DESET KRUNA
ДЕСЕТ КРУНА
ZECE COROANE

und, durch eine Guillocherosette getrennt, die Strafbestimmung:

„Die Nachmachung der Banknoten wird gesetzlich bestraft“.

Oberhalb dieses Rahmens ist die Nummer, unterhalb die Serie in schwarzer Farbe angebracht.

Auf der ungarischen Seite sind sowohl die Zeichnung des Notenbildes als auch der Untergrund buntfarbig.

Das äusserste linke Viertel der Note zeigt in blauer Farbe das von einem Ornament umgebene Wappen der Länder der ungarischen heiligen Krone, darüber links und rechts die Ziffer „10" und unter dem Wappen eine Vignette mit der Wertbezeichnuug „TIZ KORONA", weiss auf blauem Grunde.

Oben rechts hievon steht die Wertbezeichnuug

„T I Z   K O R O N A"

in einer rechteckigen guillochierten Vignette in weisser Scrift auf dunklem Grunde, darunter der ungarische Notentext:

„Az Osztrák-magyar bank e bankjegyért
bárki kivánságára azonnal fizet
bécsi és budapesti föintézeteinél

Tiz Korona

törvényes érczpénzt.
Bécs, 1915 január 2.án"

und die Firmazeichnung:

„OSZTRÁK-MAGYAR BANK

Popovics
kormányzó

Schreiber fötanácsos

Schmid vezértitkár";

dann folgt die Strafbestimmung:

„A bankjegyek utánzása a törvény
szerint büntettetik".

Rechts von diesem Notenteile befindet sich in einem welligen guillochierten Rahmen ein Knabenidealkopf, unter diesem eine guillochierte Vignette mit der Ziffer „10", weiss auf dunklem Grunde, darunter freistehend das Wort „Korona".

Der Untergrund besteht aus der Kombination eines Relieffonds mit der Ziffer „10" und eines Guillochefonds, welcher unter dem Notentext in einem ovalen Ringe die römische Ziffer „X" erscheinen lässt.

187.

Ad E. Nr. 29.920/16.

KUNDMACHUNG.

Für Arbeiten der Zünderabteilungen der Munitionsfabrik in Wöllersdorf werden intelligentere mannuell geschickte Arbeiterinnen benötigt. Lohn pro Tag derzeit 5 K. wird später erhöht. Unterkunft in Baracken. Frauenkost gegen Bezahlung von zirka 1 Krone. Höchstdauer der Arbeitszeit: 10 Stunden täglich. Unfall und Krankenversicherung· Geeignete weibliche Arbeitskräfte, die unter solchen Bedingungen zu Arbeit wegzufahren bereit wären, sollen sich in der Kanzlei des Kreisarbeitevermittlungsamtes (Kreiskommandogebäude Tür No 10) melden.

Radom, am 30. August 1916.

Kreisarbeitsvermittlungsamt.

Zl: 1640.
Tel. N 34428/A. O. K.

188.

KUNDMACHUNG

des Armee-Oberkommandos vom 19. Juli 1916 über die Zulassung des Postverkehres mit den Niederlanden und mit Schweden.

Auf Grund des § 5, 2. Absatz der Verordnung des Armeeoberkommadanten vom 24. Februar 1916 über den Post und Telegraphendienst wird der Postverkehr zwischen dem k. u. k. Okkupationsgeliete in Polen einerseits und den Niederlanden, sowie dem Königrieiche Schweden anderseits unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1) Befördert werden nur gewöhnliche Briefe, einfache Korrespondenzkarten und Warenproben.

2) Die im Okkupationsgebiet nach den genannten Ländern aufgegebenen Sendungen müssen die genaue Adresse und den Wohnort des Aufgebers tragen.

3) Die Korespondenzen dürfen Mitteilungen militärischer Natur nicht enthalten und können in der deutschen, französischen oder polnischen Sprache abgefasst sein Die Anwendung einer anderen Schrift als der deutschen und lateinischen, einer Chiffrenschrift, der Kryptographie, der Stenographie oder der Stenotypie ist nicht gestattet

4) Die Rekomendation, das Verlangen nach Expresszustellung und Antworscheine sind unzulässig.

5) Im Bereiche des Militär-General-Gouvernements müssen die Briefe offen aufgegeben werden und werden auch offen weiter befördert.

6) Die Sendungen müssen im Okkupationsgebiet frankiert aufgegeben werden.

7) die Versendungsgebühren sind die gleichen wie im Verkehr zwischen der oesterr-ung. Monarchie und den genannten Ländern. Sie betragen somit:

a) für Briefe bis 20 gr. 25 h. für je weitere 15 h.
b) für Korrespondenzkarten 10 h.
c) für Warenproben (Höchstgewicht 350 gr.) für je 50 gr. 5 h. mindestens 10 h.

K. u. k. Armeeoberkommando.

189.

Zl. 1641.

KUNDMACHUNG.

Die k. u. k. Etappenpost -und Telegraphen-Direktion in Lublin gibt mit Zahl 5943 vom 25. August 1916 bekannt, dass laut Verordnung des Armeeoberkommandos vom 16./8. 1916 Tel. № 36968 der Postanweisungsverkehr zwischen dem M. G. G. Lublin und Deutschland sowie dem G. G. Warschau vom 1. September 1916 an zugelassen wird.

Der zulässige Höchstbetrag einer Postanweisung aus dem Militär-General-Gouvernement Lublin nach Deutschland und dem General-Gouvernement Warschau betragt 800 Mark, jener einer Postanweisung aus Deutschland oder dem General-Gouvernement Warschau nach dem Militär-General-Gouvernement Lublin 1000 K.; die Postanweisungen der ersteren Richtung sind in Markwährung, die der letzteren Richtung in Kronenwährung auszustellen.

Die Postanweisungsgebühren sind die gleichen wie im Wechselverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland (bis 40 K.: 20 h., über 40 K. für je weitere 20 K. oder einen Bruchteil hievon 10 h.). Ein Absender darf im M. G. G. Lublin an einem und demselben Tage nach dem Auslande nicht mehr als den für **eine** Postanweisung zulässigen Höchstbetrag aufgeben.

Schriftliche Mitteilungen auf den Postanweisungsabschnitten, telegraphische Überweisung, die Expressbehandlung und die Beibringung von Auszahlungsbestätigungen sind unzulässig.

Die Postanweisungen nach Deutschland und dem G. G. Warschau müssen in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

DRUK. J. GRODZICKI I S-KA RADOM.